

Solidarität in der beruflichen Vorsorge – Ein Abgesang oder Notwendigkeit?

Guido Aggeler

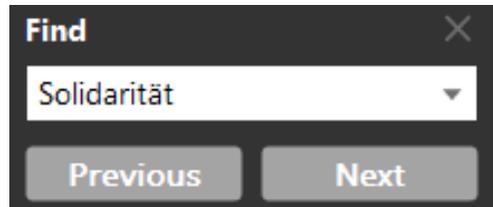
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

Zürich, 15. März 2017

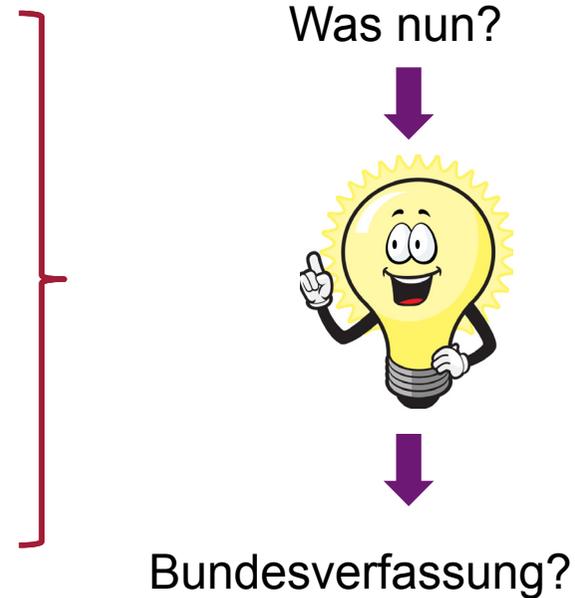
Agenda

1. Einleitung
2. Kollektiv
3. Umverteilung
4. Kontrollierte Umverteilung
5. Flexibilisierung laufender Renten
6. Trends
7. Was ist erlaubt?
8. Fazit
9. Schlussfolgerung

Solidarität in der beruflichen Vorsorge



BVG	→	kein Treffer
BVV 2	→	kein Treffer
FZG	→	ein Treffer, Art. 15
FZV	→	kein Treffer



Bundesverfassung (18. April 1999, Stand 1.1.2016)



Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung¹:



Botschaft (1/3)

berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (19. Dezember 1975)

In der zweiten Säule soll weitgehend der Versicherungsgedanke beachtet werden. Im wesentlichen geht es um die individuelle Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, dies im Gegensatz zur AHV, in welcher der Solidaritätsgedanke vorherrscht. Die Berücksichtigung des Versicherungsgedankens erlaubt, das eigentliche Wesen der Pensionsversicherung zu wahren.

Wir legen grössten Wert darauf festzuhalten, dass es sich nicht um eine Solidarität bestehender zugunsten von neu zu errichtenden Vorsorgeeinrichtungen handelt, sondern vielmehr um die Solidarität von Vorsorgeeinrichtungen mit günstiger zugunsten von solchen mit ungünstiger Alters- und Lohnstruktur. Auch die zahlreichen bestehenden Einlegerkassen mit vorwiegend überalterten Bestandesstrukturen werden von dieser Solidarität profitieren.

Botschaft (2/3)

berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (19. Dezember 1975)

träge. Somit erlaubt dieses System den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen, auch im Rahmen des Obligatoriums mehr oder weniger stark ausgeprägte Massnahmen der Solidarität vorzusehen (z. B. zwischen jüngeren und älteren Versicherten), wenn der Grundsatz der hievordeschriebenen kollektiven Parität gewahrt bleibt und die vollen Freizügigkeitsleistungen nach Artikel 27 gewährleistet sind. Die Vorsorgeeinrichtungen können also für ihre Finanzierung bis zu einem gewissen Grad kollektive Methoden anwenden.

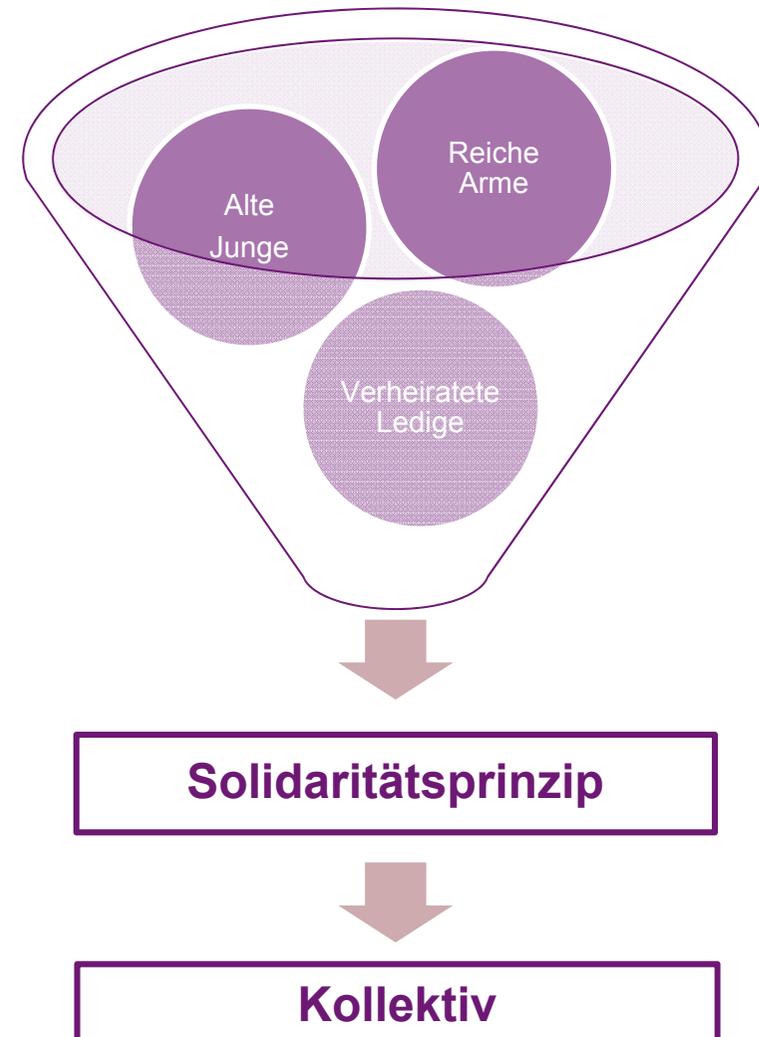
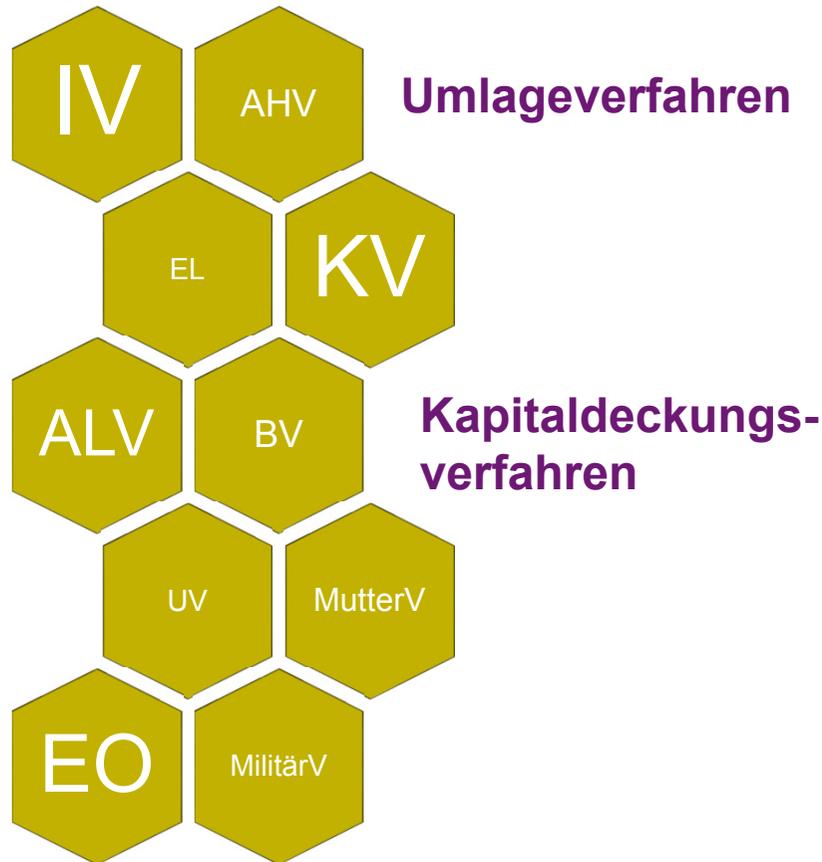
Da das BVG die Höhe der Beiträge nicht vorschreibt (vgl. Art. 13 und 63–65) und die Vorsorgeeinrichtungen in den Grenzen von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 kollektive Finanzierungsmethoden vorsehen können, bei denen die jüngeren zugunsten der älteren Versicherten Solidaritätsleistungen erbringen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einer Vorsorgeeinrichtung mit entsprechend starker Solidaritätskomponente die Arbeitnehmer in jungen Jahren Beiträge für die obligatorische Altersversicherung zu erbringen haben, die höher sind als der Betrag der Freizügigkeitsgutschrift, die ihnen nach Artikel 27 zusteht. In solchen Fällen

Botschaft (3/3)

berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (19. Dezember 1975)

Der erste Absatz erlaubt es den Vorsorgeeinrichtungen, Selbständigerwerbende unter gesundheitlich bedingten Vorbehalten aufzunehmen. Die Versuchung könnte nämlich gross sein, sich wegen der Freiwilligkeit der Versicherung erst dann einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, wenn sich Vorzeichen einer Invalidität oder des Todes zeigen. Würde dies Schule machen, so würden die versicherungsmathematischen Grundlagen und das finanzielle Gleichgewicht innerhalb der Vorsorgeeinrichtung in Frage gestellt. Selbst ein einziger solcher Fall würde die Mitglieder einer Vorsorgeeinrichtung einseitig zur Solidarität gegenüber dem freiwillig Versicherten heranziehen. Solchen Missbräuchen will der Vorbehalt von

Sozialversicherungen Schweiz



Vorsorge in der Schweiz

AHV / IV (Umlageverfahren):

- Rein solidarisch
- Minimal- und Maximalrente
- Kein Lohnmaximum
- Sehr beschränkte Individualität (Aufschub oder Vorbezug der Rente möglich)

Solidarität

Berufliche Vorsorge (Kapitaldeckungsverfahren):

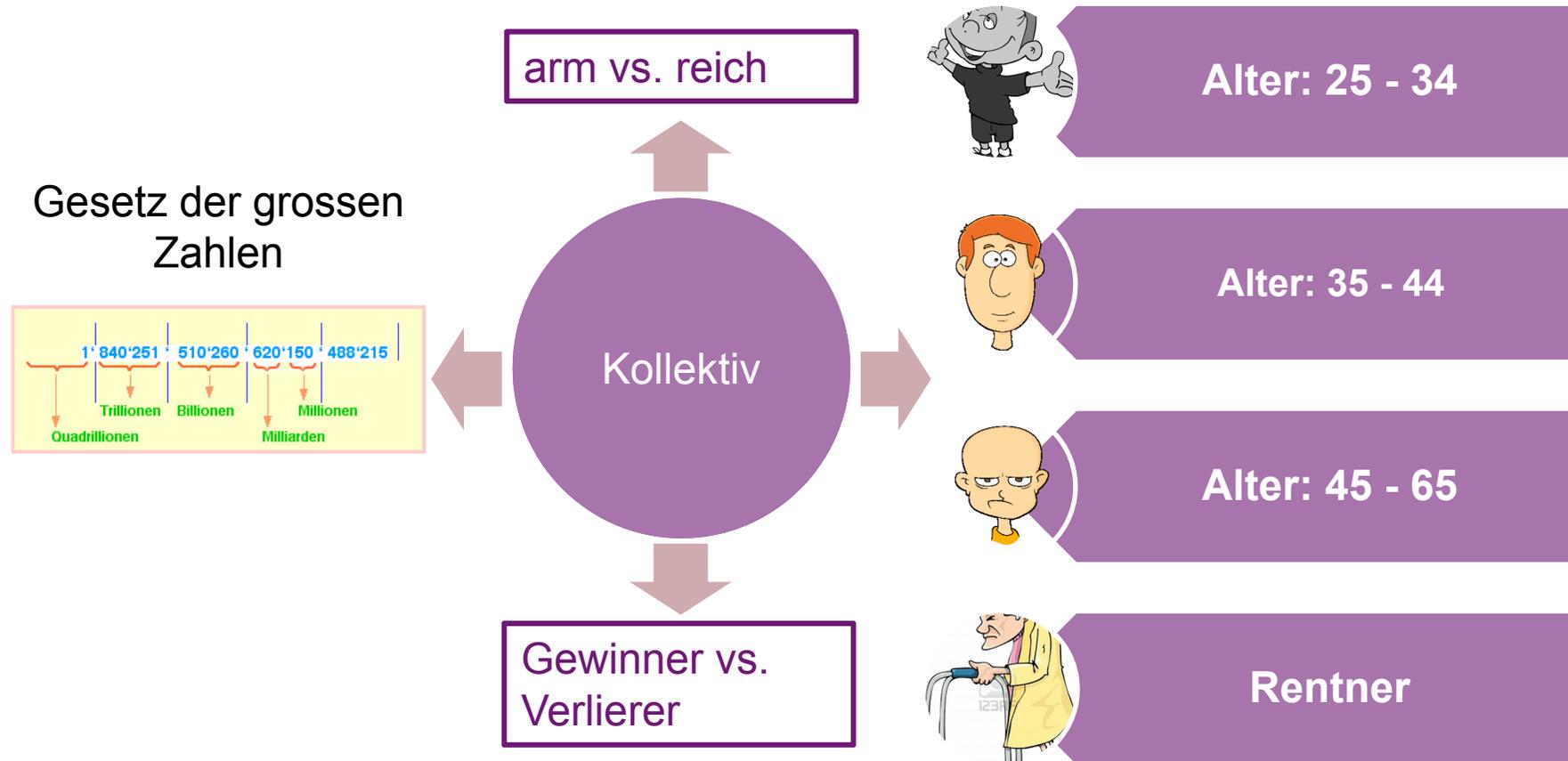
- Art. 1f BVV 2: Gleichbehandlung eines Kollektivs
- Art. 1g BVV 2: Planmässigkeit: verschiedene Versicherungspläne für verschiedene Kollektive
- Grosse Freiheit für die Kollektive, d.h.
 - Finanzierung (versicherter Lohn, Beiträge, Aufteilung Arbeitgeber / Arbeitnehmer)
 - Leistungen (Alter, Tod, Invalidität)

Solidarität
Kollektiv

3. Säule: Individuell

Individualität

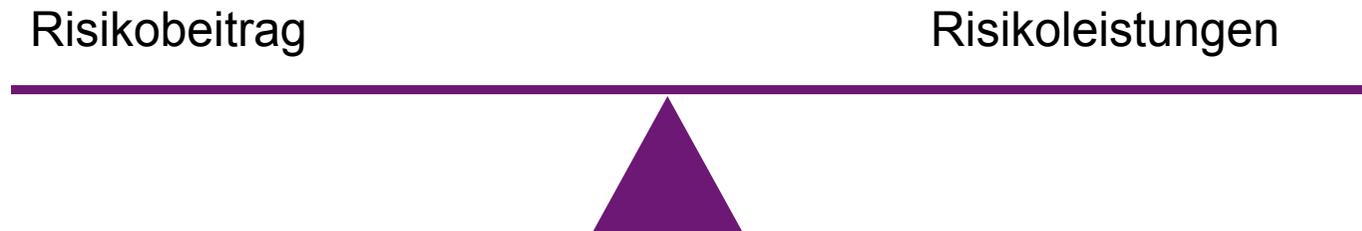
Risiken auf mehrere Personen verteilen



- Frage: Welches ist das korrekte Kollektiv?

Äquivalenzprinzip

Am Beispiel des Risikobeitrags:



Vers. Lohn * Risikobeitrag = Leistungen (Ehegatte-, Waisen-, Invaliden-,
Kinderinvalidenrenten + Todesfallkapital)



z.B. 3%, konstant über dem gesamten Bestand

Solidaritäten der beruflichen Vorsorge

Verheiratet mit / ohne Kinder vs. ledig (vL = versicherter Lohn)

	Verheiratet, mit Kind	Verheiratet ohne Kind	Ledig
Risikoprämie	3.0%	3.0%	3.0%
Ehegattenrente	40% des vL	40% des vL	-
Waisenrente	10% des vL	-	-
Invalidenrente	60% des vL	60% des vL	60% des vL
Kinder-Invalidenrente	10% des vL	-	-

- Aktive zahlen für Hinterlassene, Invalide

Solidaritäten der beruflichen Vorsorge

Umwandlungssätze (BVG 2015, PT 2017, technischer Zinssatz 2.25%)

Leistungsziel

	Verheiratet, mit Kind	Verheiratet ohne Kind	Ledig
Mann	5.339%	5.359%	6.272%
Frau	5.665%	5.665%	5.792%

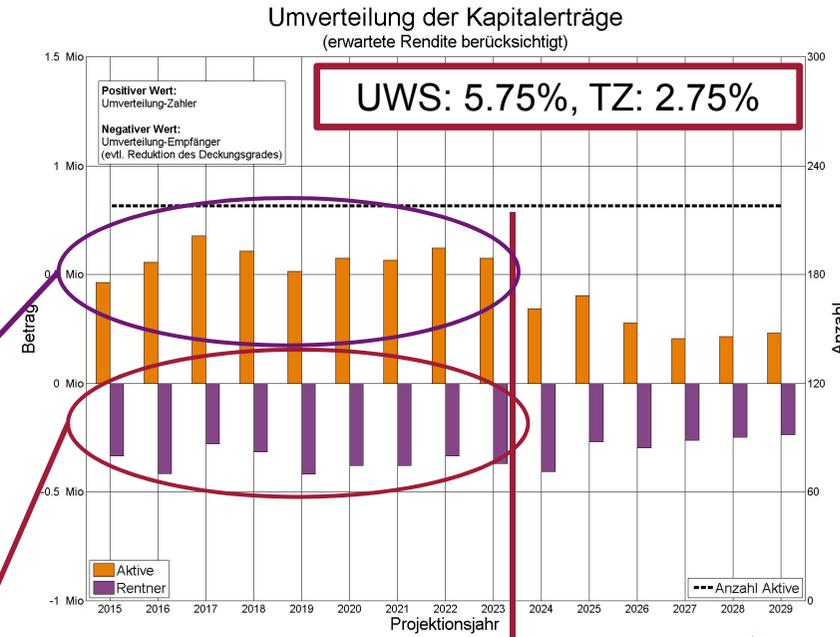
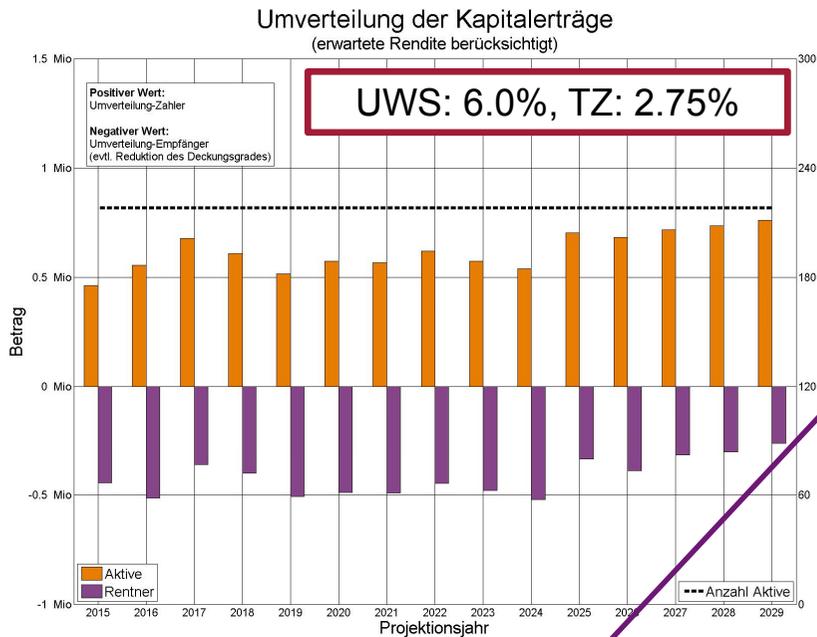
+17%

Scheidung?

Achtung:

- Bei Scheidung entfallen jegliche anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen
- Bei Scheidung wird die FZL und die Rente nach neuem Scheidungsrecht geteilt

Bsp. Aktiven finanzieren die Rentner

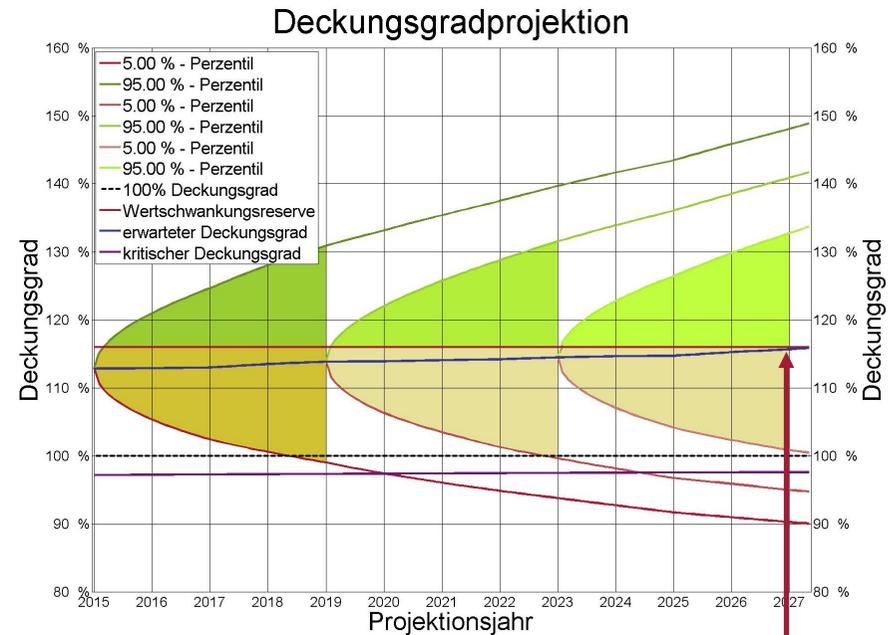
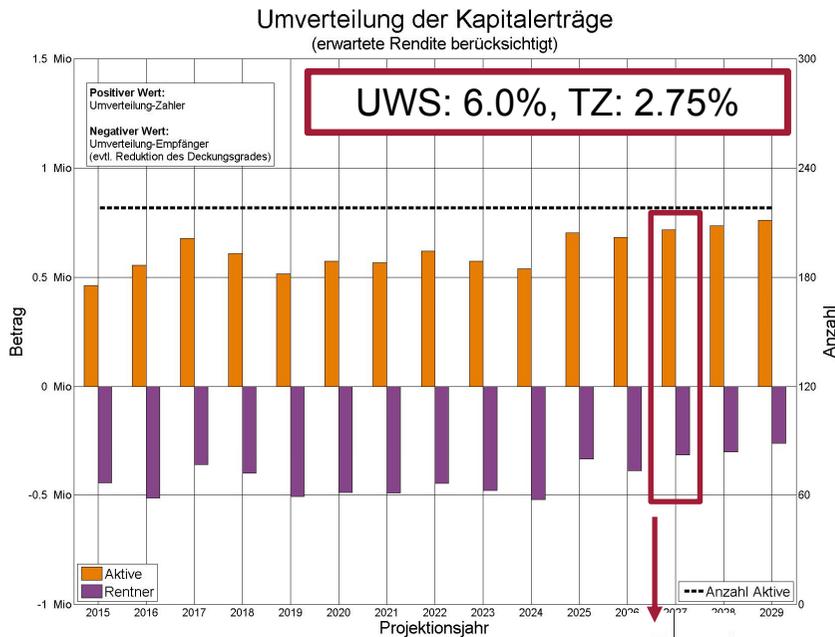


Keinen Unterschied, da Verzinsung AGH fix 1.75%

Rentner erhalten aufgrund des tieferen Umwandlungssatzes weniger Leistung
 → Die Differenz entsteht aufgrund von Pensionierungsverlusten

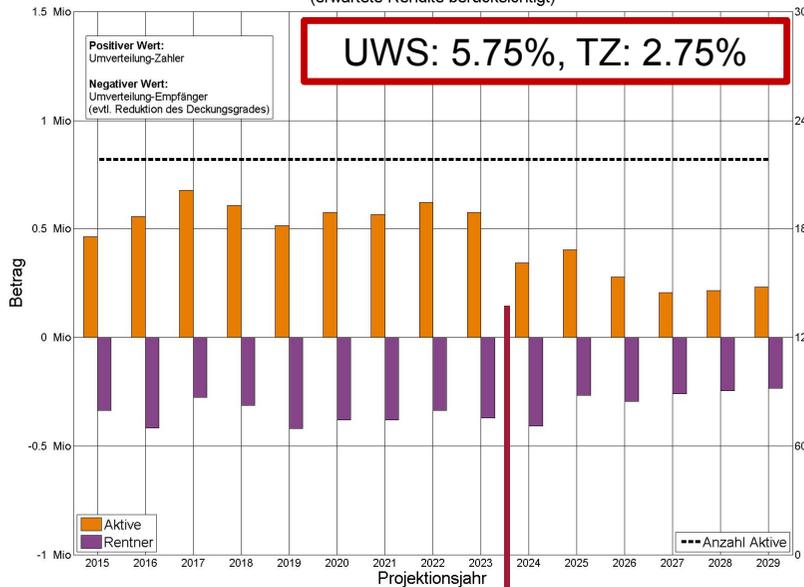
Besserverzinsung →
 2024: 2.25%
 2025: 2.50%
 2026: 2.75%
 2027: 3.00%

Bsp. Aktiven finanzieren die Rentner



Bsp. Aktiven finanzieren die Rentner

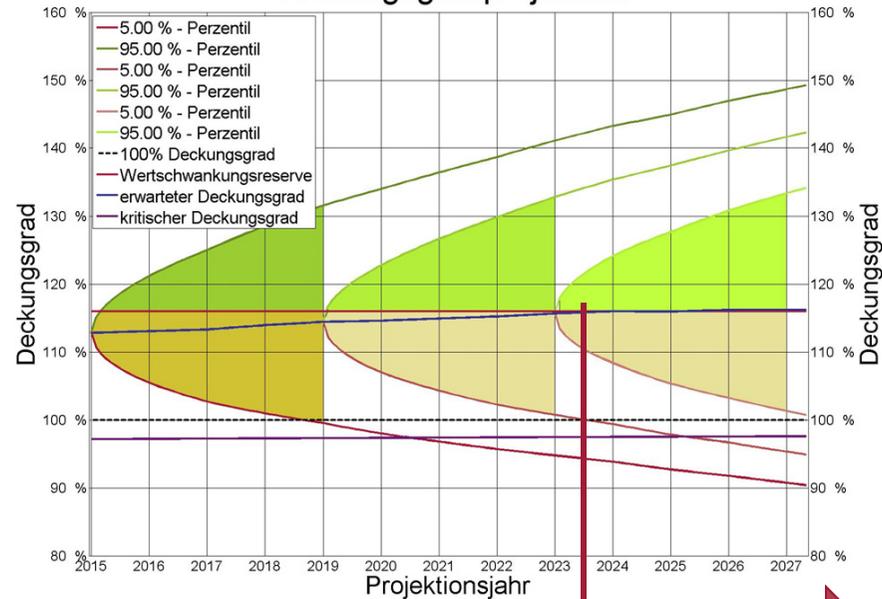
Umverteilung der Kapitalerträge
(erwartete Rendite berücksichtigt)



Besserverzinsung

- 2024: 2.25%
- 2025: 2.50%
- 2026: 2.75%
- 2027: 3.00%

Deckungsgradprojektion



Besserverzinsung

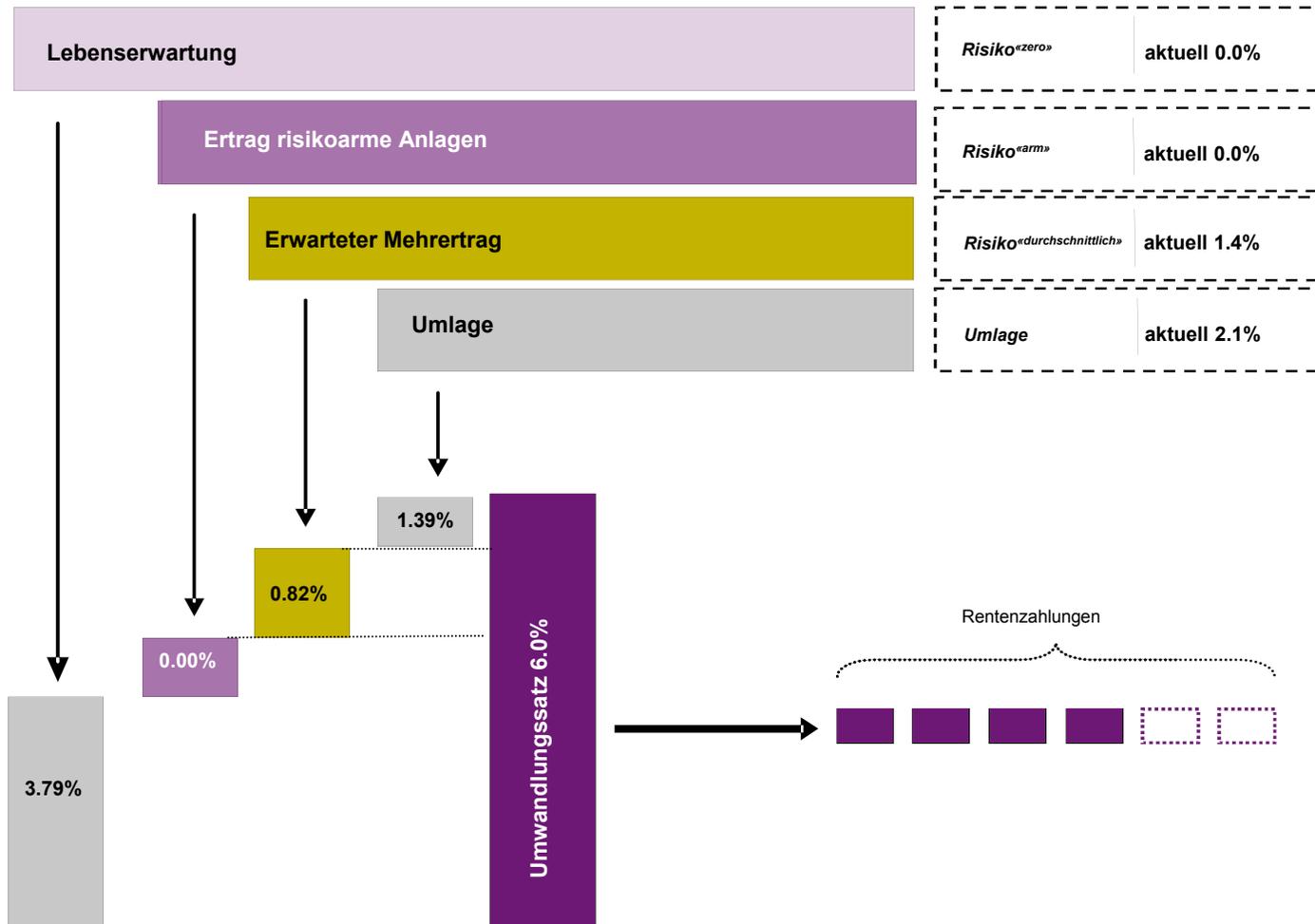
Problematik

- Die Aktiven finanzieren die Rentner:
 - Verzinsung Altersguthaben 1.75%
 - Technischer Zinssatz 2.75%
- **Risikoverteilung:**
 - Die Aktiven tragen das Risiko von Sanierungsmassnahmen
 - Sanierungsbeiträge
 - Minderverzinsung
 - Etc.
 - Die Altersrentner verfügen, abgesehen von den Rentenerhöhungen, über eine Garantie

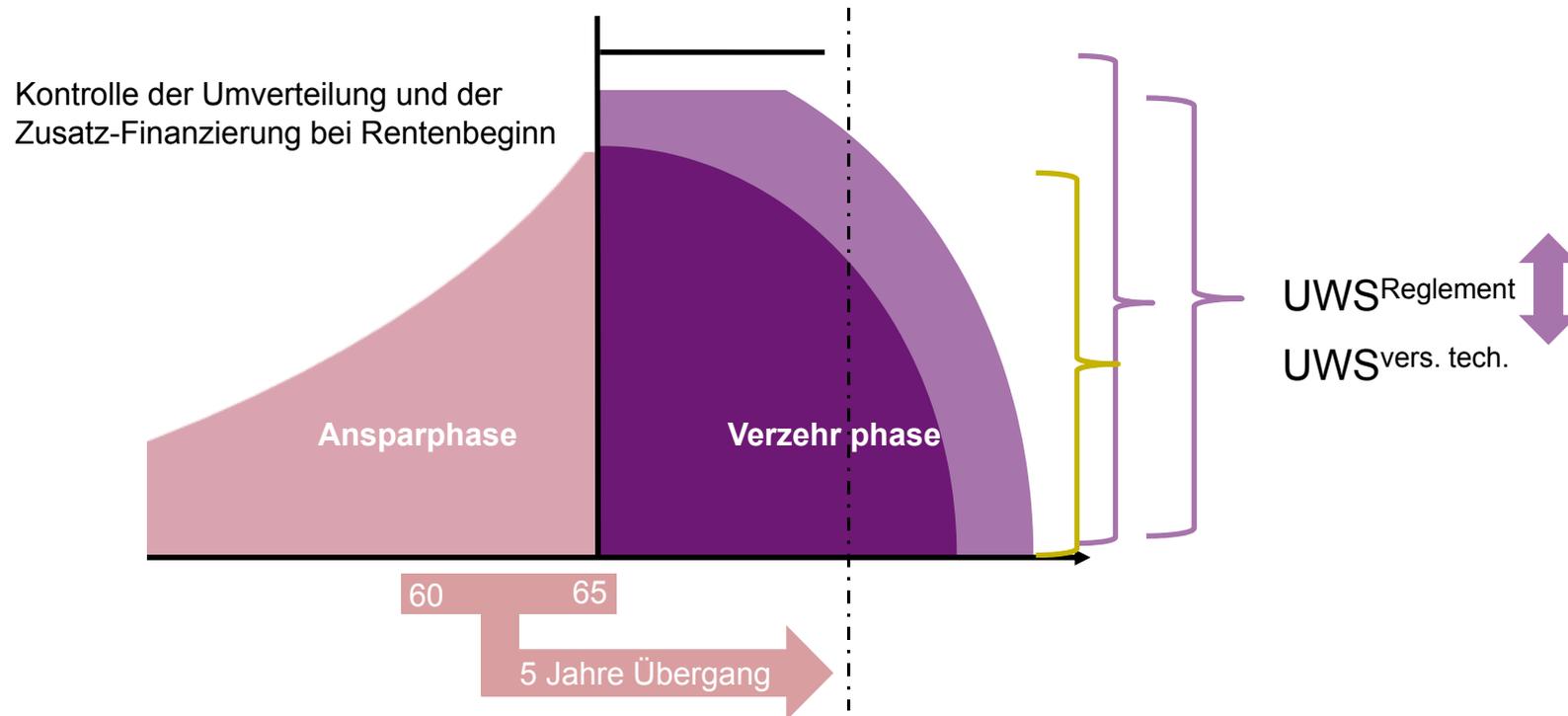
Konzept

UWS-Komponenten zerlegt

Zins-Komponenten zerlegt



Konzept



- Stiftungsrat begrenzt die **maximale Umverteilung in % der Rendite** (z.B. 1.5%)
- Bei Erreichen der vom Stiftungsrat definierten maximalen Umverteilung wird der Umwandlungssatz gesenkt (5-Jahres-Sicht und Übergangsgeneration)
- Resultat: höhere Verzinsung der Sparkapitalien, schnelleres Äufnen der Wertschwankungsreserve

Urteil

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet, dass die Flexibilisierung der Altersrente auf **laufende Renten** nicht angewendet werden darf.

- Beschreibung Neurentner-Modell der PWC:
 - Fixe Basisrente
 - Von Anlagerendite abhängige Bonusrente
- Dieses Neurentner-Modell wollte die PWC auf bestehende Renten anwenden.

Begründung:

- Nur bei Unterdeckung dürfen Altersrenten gekürzt werden (siehe Art. 65d Abs. 3b BVG), sofern in den letzten 10 Jahren eine nicht gesetzliche oder reglementarisch vorgeschriebene Rentenerhöhung gesprochen wurde
- Entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen, das heisst, es wäre eine Reglementrevision notwendig



Solidarität wurde gewahrt

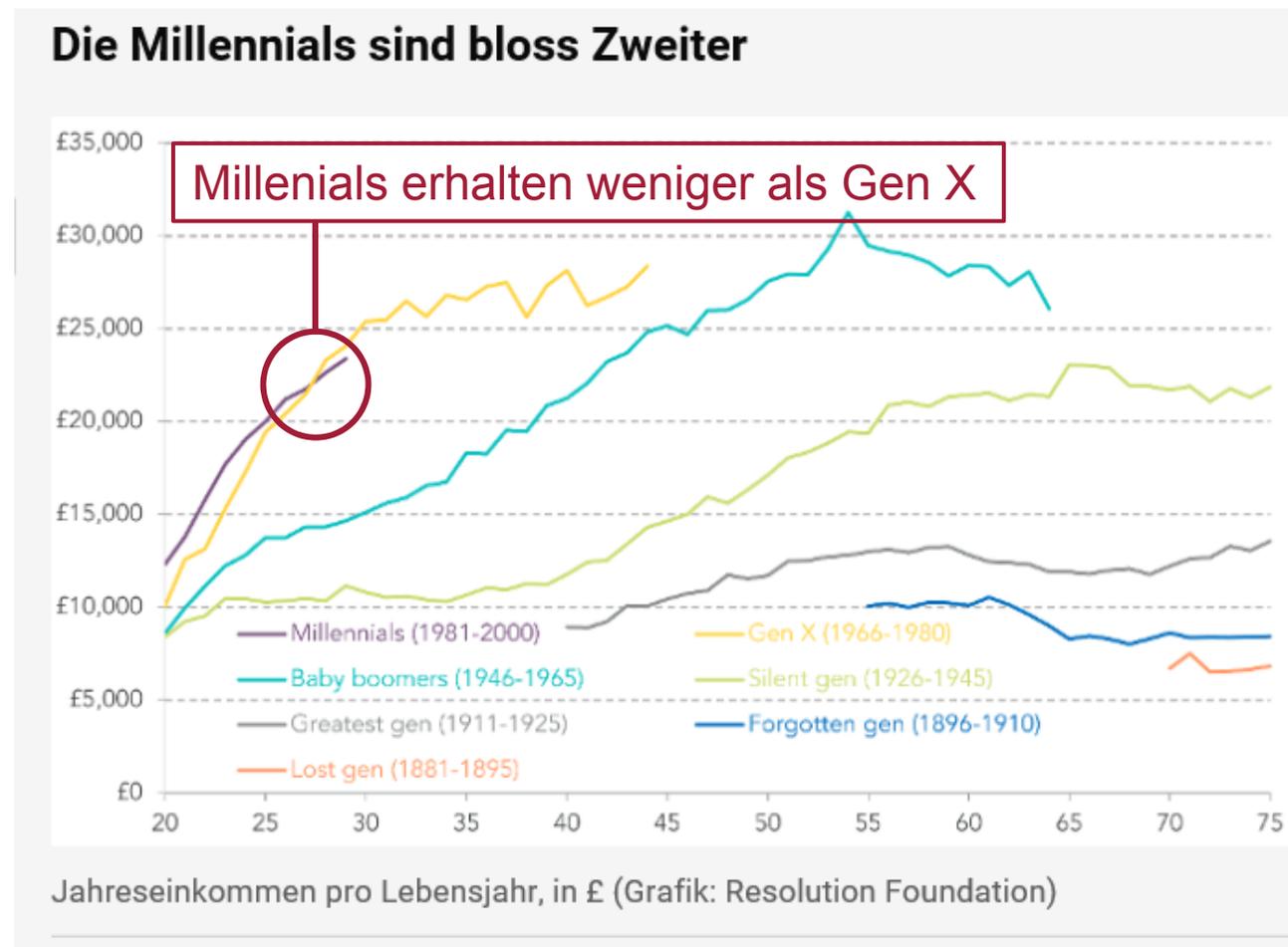
Vermeehrt Individualisierung

Beispiele:

- Leistungsprimat zu Beitragsprimat
- Umlageverfahren zu Kapitaldeckungsverfahren
- Einführung von **1e-Plänen** (individuelle Anlagestrategie)
- Generationentafeln mit **jahrgangabhängigen** Umwandlungssätzen
- Vermehrt **Kapitaloption** beim Altersrücktritt
- Im Todesfall: Rückgewähr des **Altersguthabens** → Todesfallkapital
- Im Todesfall: Rückgewähr der **freiwilligen Einkäufe** → Todesfallkapital

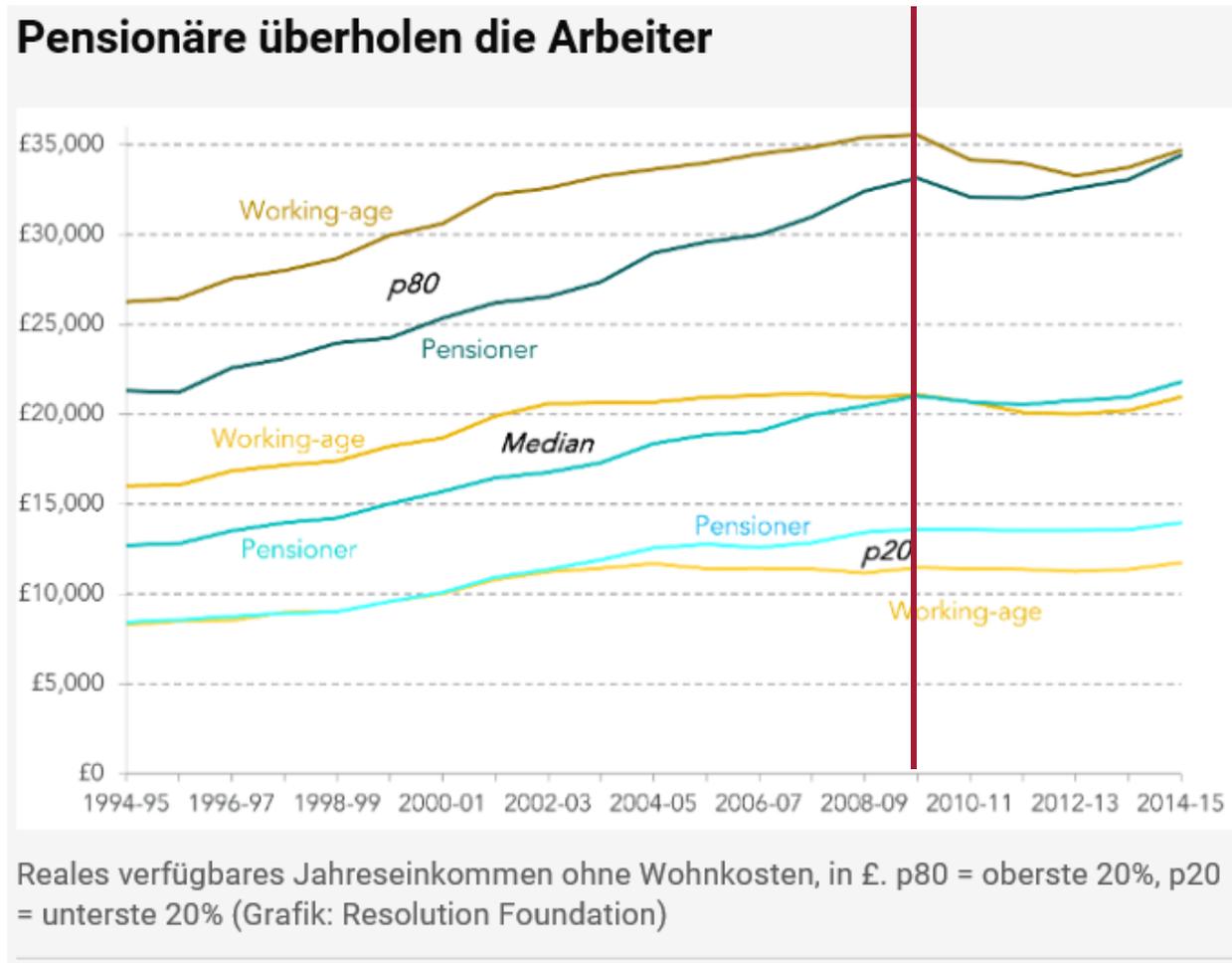
Über der Grenze - GB

- NZZ: 15.02.2017, «wenn die Rente weiter reicht als der Lohn»

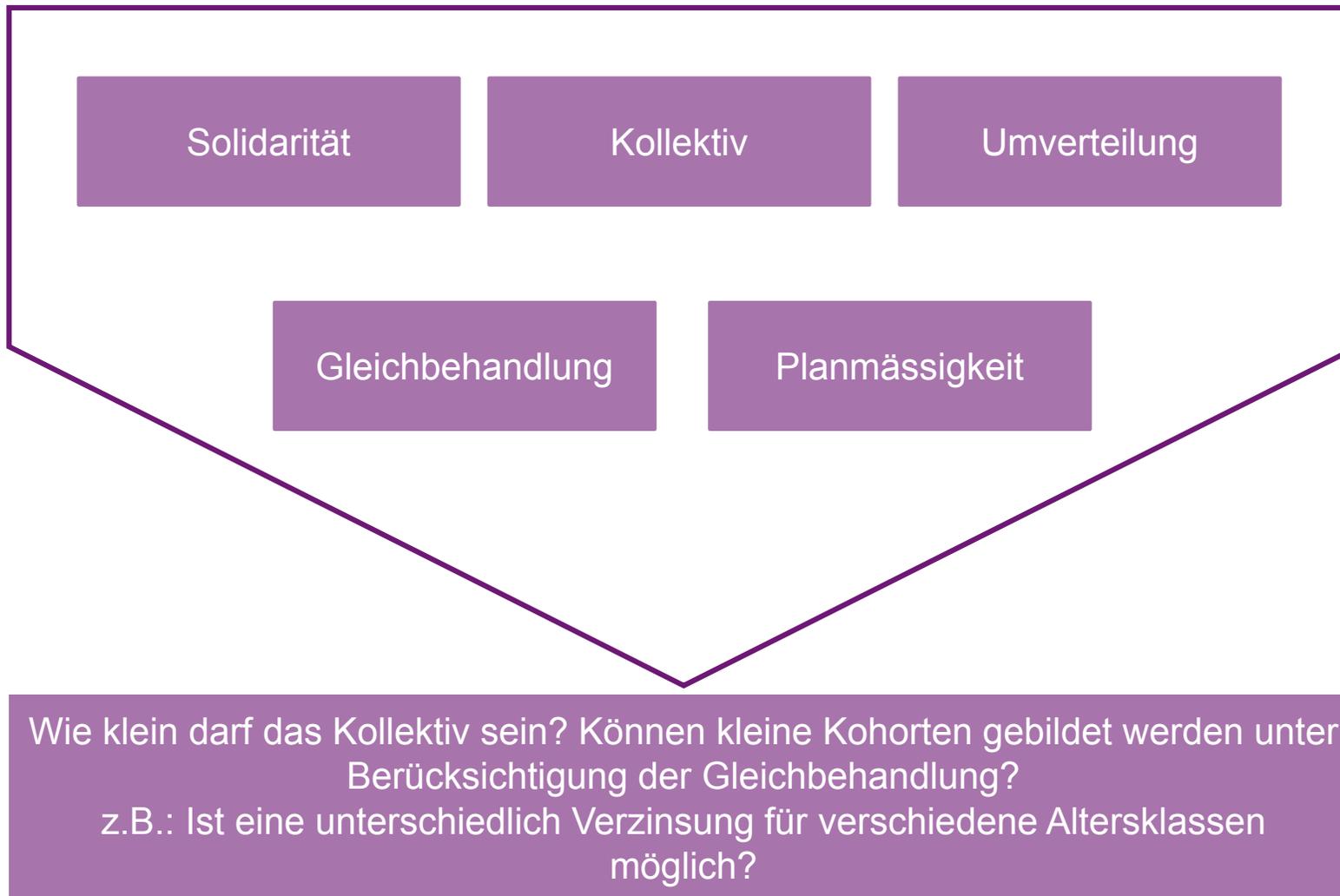


Über der Grenze - GB

- NZZ: 15.02.2017, «wenn die Rente weiter reicht als der Lohn»



Kurze Zusammenfassung



Beispiel:

Ist eine unterschiedliche Verzinsung für verschiedene Altersklassen (siehe Variante 1, z.B. 25-34, 35-44, 45-54, 55-65) möglich?

Ist ein Pauschalbetrag über alle Alterskategorien (siehe Variante 2) möglich?

Variante 1:				
Alter	Altersguthaben (AGH)	Verzinsung	Betrag	Verzinstes AGH
30	30'000	2.00%	600	30'600
40	90'000	1.75%	1'575	91'575
50	250'000	1.50%	3'750	253'750
60	550'000	1.25%	6'875	556'875
Total			12'800	

Variante 2:				
Alter	Altersguthaben (AGH)	Verzinsung	Betrag	Verzinstes AGH
30	30'000	10.67%	3'200	33'200
40	90'000	3.56%	3'200	93'200
50	250'000	1.28%	3'200	253'200
60	550'000	0.58%	3'200	553'200
Total			12'800	

Beispiel:

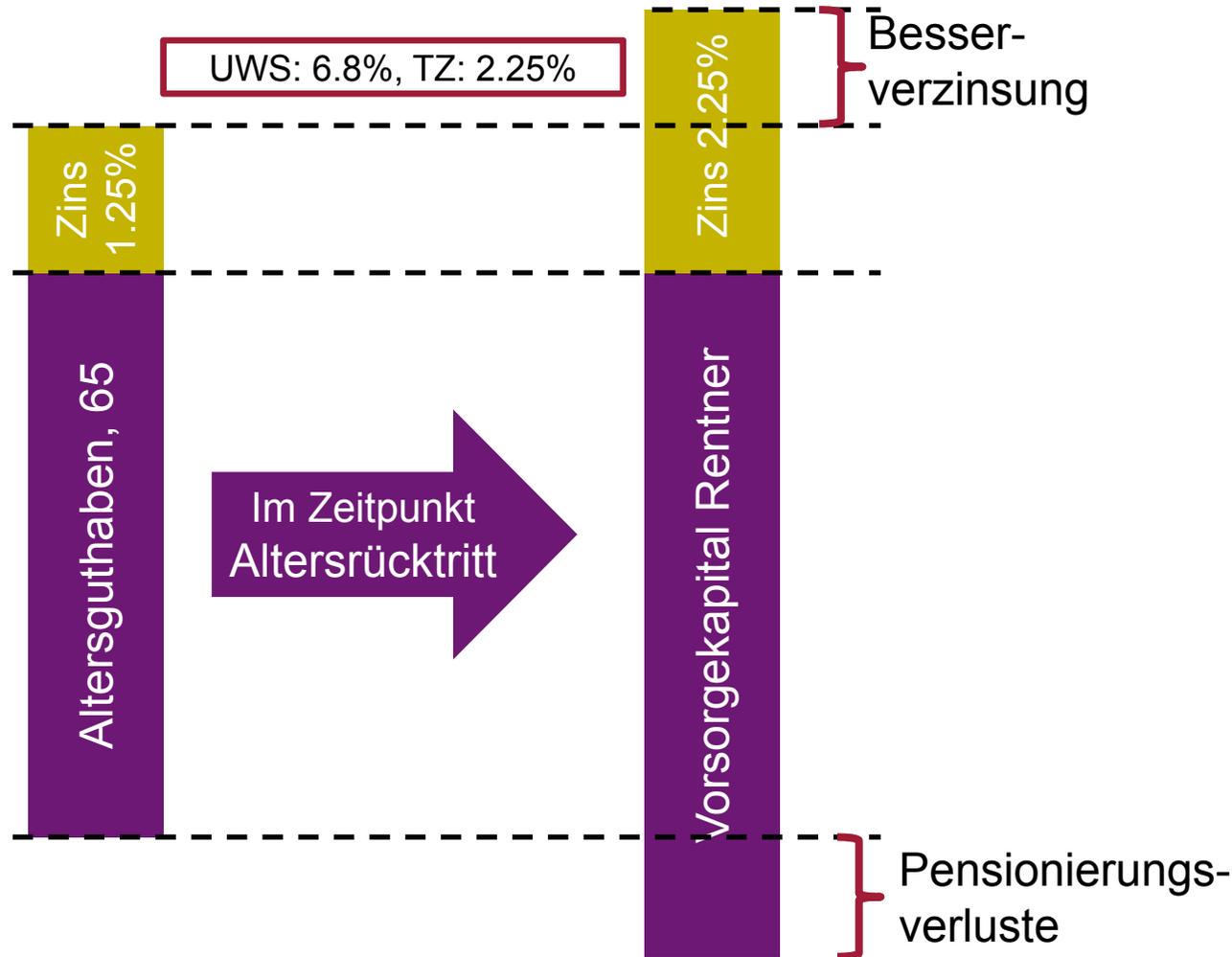
Grundsätze:

- Folgende Punkte müssen eingehalten werden:
 - BVG-Verzinsung
 - Kollektivität
 - Gleichbehandlung
 - Objektivität
- **Variante 1+2:**
 - Alle oben genannten Punkte sind erfüllt
- **ABER:**
 - BVG-Verzinsung je nach Umhüllungsgrad problematisch
 - Kollektivität, Gleichbehandlung und Objektivität sind ok
 - Mögliche Problemfelder: Das Geld sollte so verteilt werden, wie die verschiedenen Versichertenkollektive zur Äufnung beigetragen haben
 - Diese Variante entspricht einer Verteilung von freien Mitteln

Variante 1:				
Alter	Altersguthaben (AGH)	Verzinsung	Betrag	Verzinstes AGH
30	30'000	2.00%	600	30'600
40	90'000	1.75%	1'575	91'575
50	250'000	1.50%	3'750	253'750
60	550'000	1.25%	6'875	556'875
Total			12'800	

Variante 2:				
Alter	Altersguthaben (AGH)	Verzinsung	Betrag	Verzinstes AGH
30	30'000	10.67%	3'200	33'200
40	90'000	3.56%	3'200	93'200
50	250'000	1.28%	3'200	253'200
60	550'000	0.58%	3'200	553'200
Total			12'800	

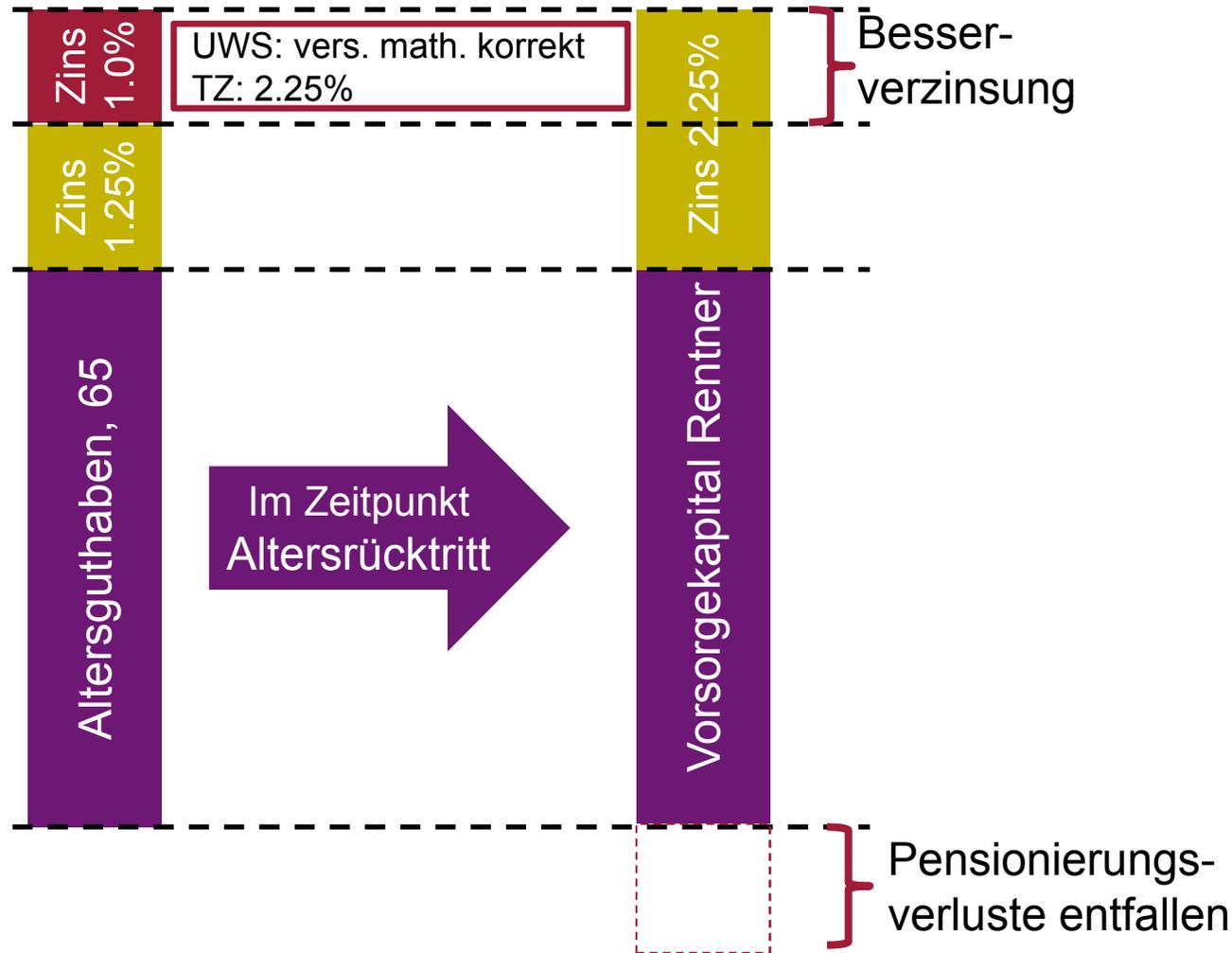
Beispiel: Variante 1



Variante 1:				
Alter	Altersguthaben (AGH)	Verzinsung		Verzinstes AGH
		Verzinsung	Betrag	
30	30'000	2.00%	600	30'600
40	90'000	1.75%	1'575	91'575
50	250'000	1.50%	3'750	253'750
60	550'000	1.25%	6'875	556'875
Total			12'800	

Variante 2:				
Alter	Altersguthaben (AGH)	Verzinsung		Verzinstes AGH
		Verzinsung	Betrag	
30	30'000	10.67%	3'200	33'200
40	90'000	3.56%	3'200	93'200
50	250'000	1.28%	3'200	253'200
60	550'000	0.58%	3'200	553'200
Total			12'800	

Beispiel: Variante 1, Idealfall



Variante 1:				
Alter	Altersguthaben (AGH)	Verzinsung	Betrag	Verzinstes AGH
30	30'000	2.00%	600	30'600
40	90'000	1.75%	1'575	91'575
50	250'000	1.50%	3'750	253'750
60	550'000	1.25%	6'875	556'875
Total			12'800	

Variante 2:				
Alter	Altersguthaben (AGH)	Verzinsung	Betrag	Verzinstes AGH
30	30'000	10.67%	3'200	33'200
40	90'000	3.56%	3'200	93'200
50	250'000	1.28%	3'200	253'200
60	550'000	0.58%	3'200	553'200
Total			12'800	

Solidarität in der beruflichen Vorsorge – Ein Abgesang oder Notwendigkeit?



- Bezüglich Risikoleistungen (Tod, Invalidität) besteht weiterhin eine grosse Solidarität.
- Bezüglich Altersleistungen besteht ein Drang zur Individualität.
- Die Langlebigkeit wird weiterhin kollektiv getragen, aber die Kollektive werden immer kleiner (z.B. jahrgangabhängig, etc.).
- AV 2020:
 - Umverteilung sollte reduziert werden
 - Solidarität ist erwünscht, z.B. Solidaritätsbeitrag
 - Ausgleichsmassnahmen aufgrund tieferer Umwandlungssätze

Zusammenfassung

- Die heutigen **Rentner** haben ein **höheres Einkommen** als die Aktiven (working age)
- **Solidarität wird gewünscht** und ist auch akzeptiert
- **Systematische Umverteilung** ist nicht im Sinne der beruflichen Vorsorge und wird zur **Belastung**
- Alternative Verzinsungsmodelle und die Steuerung der Umwandlungssätze entsprechen den aktuellen Möglichkeiten bzgl. der **kontrollierten Umverteilung**
- Bei der **Altersrente** ist eine **Individualisierung** feststellbar

Sprechen Sie mit uns!

Guido Aggeler

Dipl. Phys. ETH
Pensionskassenexperte SKPE

Telefon +41 43 284 72 10

Fax +41 43 338 72 10

Guido.Aggeler@slps.ch



Swiss Life Pension Services AG die Beratungsfirma von Swiss Life

General Guisan Quai 40
Postfach
8022 Zürich

Tel: 0800 00 25 25
pension.services@slps.ch
www.slps.ch

**Der starke, kompetente Partner,
auch in der Umsetzung**

So fängt Zukunft an.